

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 21. Jänner 1993

5. Stück

8. Gesetz: Unfallfürsorgegesetz 1967; Änderung (6. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967).

8.

## Gesetz, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird (6. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/1986, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die Bezeichnung „Beamtin“ und die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen (zB Ehegattin, Versehrte, Anspruchsberechtigte) zu verwenden.“

2. § 2 Z 10 lit. d lautet:

„d) auf einem Weg vom Ort der Dienstverrichtung oder vom ständigen Aufenthaltsort (Unterkunft) zu einer vor dem Verlassen dieses Ortes bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungs- oder Behandlungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) oder Betriebsstätte eines Dentisten zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Vorsorge(Gesunden)untersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum ständigen Aufenthaltsort (zur Unterkunft); hiebei ist es unerheblich, wann die ärztliche Hilfe oder die Zahnbehandlung erforderlich geworden ist;“

3. Im § 2 Z 10 wird nach lit. p und vor dem letzten Satz folgende lit. qu eingefügt:

„qu) auf einem Weg zum oder vom Ort der Dienstverrichtung zu einem Kindergarten (Kindertagesstätte, fremde Obhut) oder zu einer Schule, um ein Kind dorthin zu bringen oder von dort abzuholen, wenn dem Beamten die gesetzliche Aufsicht obliegt;“

4. Im § 2 Z 11 lit. a entfällt der Ausdruck „in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 13/1962, 31/

1973, 704/1976, 684/1978, 585/1980, 588/1981 und 111/1986“.

5. Im § 18 Abs. 1 wird der Ausdruck „Der überlebende Ehegatte“ durch den Ausdruck „Dem überlebenden Ehegatten“ ersetzt.

6. Im § 18 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ durch den Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“ ersetzt.

7. Im § 25 Abs. 2 wird der Ausdruck „das Beschäftigungsverbot oder der Karenzurlaub nach den Bestimmungen des Mutterschutzrechtes“ durch den Ausdruck „das Beschäftigungsverbot nach den Bestimmungen des Mutterschutzrechtes, der Eltern-Karenzurlaub, der Karenzurlaub bei Verhinderung des anderen Elternteiles“ ersetzt.

8. Im § 25 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „Disziplinarstrafen oder“.

9. Im § 29 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „§ 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450“ durch den Ausdruck „§ 291 b der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896,“ ersetzt.

10. Im § 34 Abs. 2 wird der Ausdruck „des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – VVG 1950, BGBl. Nr. 172, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 275/1964 und 210/1986,“ durch den Ausdruck „des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG, BGBl. Nr. 53,“ ersetzt.

11. § 37 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß oder während der Zeit der Suspendierung (Abschnitt VII der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967).“

12. § 41 Abs. 4 und 5 entfällt.

13. Nach dem § 41 wird folgender § 41 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Verweisungen auf andere Gesetze

§ 41 a. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese mit Ausnahme der Exekutionsordnung in der am 1. Jänner 1992 gelten-

den Fassung anzuwenden. Die Exekutionsordnung ist in der am 1. März 1992 geltenden Fassung anzuwenden.“

### Artikel II

(1) Hat ein Beamter des Dienststandes nach dem 30. Juni 1967 und vor dem 1. Jänner 1992

1. einen Unfall erlitten, der erst gemäß Art. I Z 2 und 3 als Dienstunfall gilt, und ist der Beamte aufgrund der Folgen dieses Unfalles völlig erwerbsunfähig oder hat dieser Unfall den Tod des Beamten verursacht,
2. sich eine Krankheit zugezogen, die erst aufgrund des Art. I Z 4 und 15 als Berufskrankheit gilt,

so sind er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen so zu behandeln, als ob das Unfallfürsorgegesetz 1967 schon ab 1. Juli 1967 in der Fassung des Art. I Z 2 bis 4 und 15 gegolten hätte.

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Personen gelten aber folgende Bestimmungen:

1. Die Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebühren nur auf Antrag. Sie gebühren ab 1. Jänner 1992, wenn der Antrag bis 30. Juni 1993 gestellt wird. Sonst gebühren

sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.

2. § 18 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 ist nur anzuwenden, wenn der Anspruch des überlebenden Ehegatten auf Witwenrente (Witwerrente) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 17 Abs. 6 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 erlischt. § 18 Abs. 5 und § 22 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 sind nur anzuwenden, wenn der Versehrte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

### Artikel III

Die Gemeinde Wien hat die im Art. II geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

### Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Zilk

Der Landesamtsdirektor:  
Bandion